

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Vom Volke angenommen am ...

I.

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 38

Der Kanton **kann** die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen namentlich durch Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von Beiträgen **fördern**.

Art. 53 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6

² In begründeten Fällen kann auch an die Mietkosten für Schulräumlichkeiten und Turnanlagen ein Kantonsbeitrag ausgerichtet werden, wenn die Miete wesentlich geringere Kosten als ein Neu- oder Erweiterungsbau bzw. Umbau verursacht. Massgebend ist der Subventionsansatz für Bauten.

⁴ Der Grosse Rat kann die Ausrichtung neuer kantonaler Beiträge an Schulbauvorhaben und Turnanlagen innerhalb von zehn Jahren für höchstens fünf aufeinanderfolgende Jahre aussetzen.

Bisheriger Absatz 2 wird zu Absatz 3, bisherige Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 5 und 6

Art. 54 Abs. 1 Ziff. 7

Aufgehoben

II.

Diese Teilrevision wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft gesetzt.